

LANDKREIS NIENBURG/WESER

PRESSEMITTEILUNG



Nienburg, 26. April 2021

Keine Ausgangssperre

Landesverordnung gilt für den Landkreis Nienburg / „Szenario C“ bleibt

Landkreis. Der Landkreis Nienburg hebt mit sofortiger Wirkung die Allgemeinverfügung zur Hochinzidenzkommune vom 19.04.2021 auf, da die der Verfügung zugrunde liegende Rechtsgrundlage seit vergangenem Samstag nicht mehr gilt. Zudem liegt derzeit der ausschlaggebende 7-Tage-Inzidenz-Wert des Robert-Koch-Institutes (RKI) unter 100 (96 am Montag, 26. April 2021), so dass auch keine Verfügung nach dem Infektionsschutzgesetz zu erlassen ist. Es gilt die aktuelle Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 mit Gültigkeit vom 24. April.

Was allerdings bestehen bleibt, ist die Allgemeinverfügung zum Szenario C und zur Notbetreuung für bestimmte Schulklassen, Kindertagesstätten und Großtagespflege. Erst, wenn der Inzidenz-Wert an 5 Werktagen unter 100 ist, kann wieder generell ins Szenario B gewechselt werden. Das wäre im Landkreis Nienburg frühestens am kommenden Montag. Ob ein Wechsel ins Szenario B tatsächlich erfolgen kann, ist jedoch abhängig davon, wie sich die Inzidenzzahlen entwickeln.

Da der 7-Tage-Inzidenzwert im Landkreis Nienburg unter 100 liegt, greifen die Maßnahmen des Bundesinfektionsschutzgesetzes nicht. Das heißt, es wird keine Ausgangssperre verhängt.

Folgende Regeln gelten neben anderen aktuell bei einem Inzidenzwert **unter 100**:

LANDKREIS NIENBURG/WESER

PRESSEMITTEILUNG



- Private Zusammenkünfte sind mit einem Haushalt und maximal 2 Personen eines anderen Haushaltes erlaubt plus Kinder bis 14 Jahre
- Erlaubt ist Individualsport mit 2 Personen eines anderen Haushaltes, Kinder bis 14 Jahre in einer festen Gruppe bis maximal 20 Personen plus maximal 2 Betreuerinnen/Betreuer unter freiem Himmel
- Einkaufen mit Termin - „Click & Meet“ - ist wieder möglich – ohne Test
- Für vollständig Geimpfte (1. und 2. Impfung plus 14 Tage nach 2. Impfung) entfällt die Vorlage einer negativen Tests, zum Beispiel bei körpernahen Dienstleistungen oder bei Besuchen in Senioreneinrichtungen (Nachweis über Impfbescheinigung beziehungsweise Impfpass). Eine Maskenpflicht besteht weiterhin.

Die Verordnung des Landes Niedersachsen sowie die Allgemeinverfügung ist auf der Internetseite des Landkreises Nienburg veröffentlicht.